

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Leistungen der DO & CO München GmbH und deren Arena One Schwestergesellschaften (nachfolgend „AO“) für Veranstaltungen und die gastronomische Bewirtung in der Allianz Arena München. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich AO schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Angebot und Preise

- 2.1. Angebotene Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).
- 2.2. Auf- und Abbautage in der Zeit von 8.00 - 24.00 Uhr werden mit 50 % der Tagesmiete berechnet.

3. Zustandekommen und Inhalt von Verträgen

- 3.1. Der Vertrag kommt durch Rücksendung des unterschriebenen Angebots der AO durch den Kunden zustande. Änderungen des Kunden bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der AO. Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen/Ergänzungen zu einem Vertrag sind nur verbindlich, wenn AO sie schriftlich bestätigt.
- 3.2. Ist der Kunde Vermittler bzw. Organisator eines Dritten („Auftraggeber“), so haften beide gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag. Der Vermittler/Organisator erklärt mit seiner Unterschrift unter das Angebot der AO, hierzu von seinem Auftraggeber ermächtigt zu sein. Vertragspartner und Kunde der AO und damit Rechnungsadressat ist zunächst der Vermittler/Organisator.
- 3.3. Der Kunde darf grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit AO. In diesen Fällen berechnet AO einen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten.

4. Leistungsumfang und -änderungen

- 4.1. AO behält sich vor, in der Menüzusammenstellung eine Änderung für den Fall vorzunehmen, dass aus nicht von AO zu vertretenden Gründen Teile des Menüs durch andere gleichwertige Speisen oder Getränke ersetzt werden müssen. AO wird sich bemühen, den Kunden rechtzeitig zu informieren und trägt dafür Sorge, dass das Ersatzprodukt dem Charakter des ersetzten Produktes möglichst nahe kommt.
- 4.2. Der durch den Kunden angegebene und im Angebot durch Unterschrift bestätigte Leistungsumfang dient als Rechnungsgrundlage. Mehrungen im Leistungsumfang und der Getränkeumsatz werden nach dem tatsächlichen Anfall in Rechnung gestellt.
- 4.3. Über Schwankungen in der Anzahl der zu bewirtenden Gäste informiert der Kunde AO spätestens 5 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich (im Logenbereich bis 12.00 Uhr des vorangehenden Arbeitstags).
- 4.4. Meldet der Kunde einer Veranstaltung eine Änderung der Personenzahl um mehr als 10 % 8 Tage oder später vor der gebuchten Veranstaltung so ist AO berechtigt, 50 % des sich aus einer Reduzierung der Personenzahl ergebenden Minderumsatzes zu berechnen – es sei denn, der Kunde weist einen geringeren oder AO einen höheren Schaden nach.

- 4.5. Bei einer erheblichen Reduzierung der Personenzahl (>20 %) behält sich AO vor, andere als die auf Basis der ursprünglich angegebenen Personenzahl ausgewählten Tische oder Räume zu wählen sowie die Platzierung der Gäste zu ändern. AO wird sich bemühen, den Platzierungswünschen des Kunden soweit wie möglich entgegen zu kommen.

- 4.6. Bei Veranstaltungen, die über die vereinbarte Zeit hinausgehen, berechnet AO einen Dienstleistungszuschlag pro Mitarbeiter laut Angebot, den AO für den jeweiligen Mitarbeiter aufzuwenden hat.

5. Rücktritt

- 5.1. Der Kunde ist bis 6 Wochen vor dem vereinbarten Termin zum kostenfreien Rücktritt berechtigt.

Bei einem Rücktritt von weniger als 6 Wochen und bis zu 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin ist AO zur Berechnung von Stornokosten in Höhe von 80% der Vertragssumme berechtigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Bei einem Rücktritt weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin ist AO berechtigt 100 % der Vertragssumme zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

- 5.2. AO ist bis zu 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn zu dieser Zeit ein Fußballspiel in der Allianz Arena München stattfindet, das bei Vertragsabschluss AO noch nicht bekannt war und während dem AO die vereinbarten Räumlichkeiten nicht für die vertragsgegenständliche Veranstaltung nutzen kann. AO wird den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung über solche neu angesetzten Spiele informieren und sich bemühen, dem Kunden, sofern gewünscht, zeitnah einen neuen Termin für die abgesetzte Veranstaltung zu verschaffen.
- 5.3. Im Falle höherer Gewalt und bei Arbeitskämpfen (Aussperrung und Streik), durch die nicht nur eine Leistungsverzögerung eintritt, kann AO vom Vertrag zurücktreten.

6. Sonderwünsche des Kunden (Deko, Technik)

- 6.1. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, ist AO zur Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden berechtigt. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann AO für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren, AO der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 6.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu nutzen, sondern hat das Allianz Arena - interne Netz, das kostenpflichtig durch eine Fremdfirma bereitgestellt wird, zu benutzen.
- 6.3. Beanstandungen des Kunden wegen Mängeln oder Mengenabweichungen von durch AO zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen und Räumen sind unverzüglich schriftlich gegenüber AO anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gelten die Leistungen der AO als genehmigt.
- 6.4. Bei Mängeln der von AO zur Verfügung gestellten Einrichtungen wird AO den betroffenen Gegenstand nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern, wobei

mehrere Nachbesserungsversuche zulässig sind. Werden die Nachbesserungen nicht in angemessener Zeit durchgeführt oder ist auch die Ersatzlieferung mangelhaft, so kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung verlangen und, wenn die Veranstaltung wesentlich beeinträchtigt ist, vom Vertrag zurücktreten.

7. Pflichten des Kunden

- 7.1. AO versichert, dass die Räumlichkeiten in vorschriftsgemäßem Zustand zur Durchführung von Veranstaltungen sind. Für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie die Erlangung ggf. erforderlicher Genehmigungen, die die Durchführung der konkreten Veranstaltung betreffen, ist der Kunde verantwortlich.
- 7.2. AO behält sich die Zustimmung zu Veränderungen der Bestuhlung im Businessbereich und in den Sponsoren- Lounges vor. Beabsichtigt der Kunde, in diesen Bereichen Änderungen der Bestuhlung vorzunehmen, hat er dies rechtzeitig AO mitzuteilen. Kommt AO dem Wunsch nach, so kann AO die Kosten der Umbestuhlung und Rückgängigmachung dem Kunden in Rechnung stellen.
- 7.3. Werbemaßnahmen des Kunden außerhalb der angemieteten Räumlichkeiten sind nicht zulässig. Insbesondere ist das Anbringen von Beschilderungen oder dgl. an Wänden und Decken nicht gestattet. Möglich ist das Aufstellen von Hinweisschildern für die Veranstaltung nach Abstimmung mit AO.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 8.1. AO behält sich vor, mit Annahme ihres Angebots durch den Kunden 50 % der Vertragssumme als Vorauszahlung zu verlangen. Macht AO von diesem Recht Gebrauch und ist diese Vorauszahlung nicht 14 Tage nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung an den Kunden, spätestens jedoch 14 Tage vor der Veranstaltung eingegangen, ist AO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Annahme des Angebots später als 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgt. Bei der Zahlungsanweisung ist das Datum und der Name der Veranstaltung anzugeben.
- 8.2. Eine Fakturierung ins Ausland ist nur nach vorheriger Abstimmung mit AO möglich.
- 8.3. Die (Schluss-) Rechnung stellt AO im Anschluss an die Veranstaltung aus. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 8.4. Bei nachträglichen Rechnungsänderungen (z.B. Änderung der Rechnungsanschrift) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,00 fällig.

9. Technische und organisatorische Regelungen

- 9.1. Stellt der Kunde mit Zustimmung von AO die Dekoration, so hat das von ihm verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. AO ist berechtigt, hierüber einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Zur Vermeidung von Beschädigungen ist das Anbringen und Aufstellen von Gegenständen vorher mit AO abzustimmen.
- 9.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der von AO überlassenen Räume bedarf der schriftlichen Zustimmung von AO.
- 9.3. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass der Boden an keiner Stelle mit mehr als 4 kn/m² belastet wird. Die Folgen einer Missachtung dieser Vorgabe trägt der Kunde.
- 9.4. Die Veranstaltungsvereinbarung umfasst die Grundreinigung der Veranstaltungsräume und die Entsorgung üblicher Abfälle der Veranstaltung. Die Entsorgung seiner Art oder Menge nach außergewöhnlichen Abfalls wird von AO gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für außergewöhnliche

Verschmutzungen des Veranstaltungsraums.

- 9.5. Der Rasen des Stadions darf nicht betreten werden und es dürfen keine Gegenstände auf den Rasen gelegt werden.
- 9.6. Bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen hat der Kunde auf eigene Kosten für die Anwesenheit eines Sanitäters zu sorgen. Auf Wunsch des Kunden beauftragt AO entsprechende Institutionen mit der Gestellung eines Sanitäters.
- 9.7. Im Fall musikalischer Darbietungen hat der Kunde die Wahrung der entsprechenden Schutzrechte (GEMA) sicherzustellen.
- 9.8. AO hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen von Veranstaltungsabläufen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

10. Haftung

- 10.1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst schuldhaft verursacht werden.
- 10.2. Die Haftung von AO für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit des Kunden und Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten (d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist). Insoweit haftet AO für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3. AO haftet nicht für Lärm- und sonstige Belästigungen, die durch etwaige bauliche Maßnahmen in der Allianz Arena München entstehen.
- 10.4. Nimmt ein Kunde nach Ende der Veranstaltung auf eigenen Wunsch nicht verzehrte Speisen/Getränke mit, übernimmt AO keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße(n) Lagerung, Transport, hygienische Behandlung oder sonstigen unsachgemäßen Umgang und/oder verspäteten Verzehr verursacht werden.
- 10.5. Die Vorgaben der Stadionordnung der Allianz Arena München Stadion GmbH sind einzuhalten. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 11.2. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist AO berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Kunden zuständig ist.
- 11.3. E-Mails genügen nicht der Schriftform im Sinne dieser AGB.
- 11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragspartei sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücke